

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

125B Landesinnung der Bestatter
Beschluss der Fachgruppentagung am
19.09.2018

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:		
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte	EUR	240,00
Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in Prozent: 50%		
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent: 0%		
Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag	EUR	1,70
 Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	EUR	120,00
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		